



III.

Staatsverfassung und Gerichtsbarkeit.

Staatsverfassung.



Auf der altgermanischen Landeseintheilung, dem Gau, der dem Könige unmittelbar gegenüberstand, baute sich die gesammte Verwaltung und Rechtspflege auf, die von einer Person, dem „Gaugrafen“, gehandhabt wurde. Dieser theilte seinen Gau in kleinere Verwaltungsbezirke, in Zenten (Hundertschaften — ursprünglich Bezirke von 100 Familien —) ein, deren Vorgesetzte von ihm als „Zentgrafen“ ernannt wurden. Diese, unter der Kontrolle der Gaugrafen stehend, hatten neben der Verwaltung nur die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben, während die Pflege des peinlichen Rechtes nur den Gaugrafen zustand. Die Kriegsfolge, die der Gaugraf dem Könige in genau festgesetzter Zahl der Völker und des Kriegsmaterials zu leisten hatte, vertheilte derselbe dann auch unter seine Zentgrafen.

Diese Gauverfassung ging mit der Zeit durch die größere Selbstständigkeit der Gaugrafen gegenüber der königlichen Gewalt und gegenüber dem freien Männerthum immer mehr zurück und verschwand, wenn diese Gaugrafen nicht nur in ihrem Gau, sondern auch in den benachbarten immer weiter gehende Hoheitsrechte erkaufte oder sich durch hervorragende Dienstleistung für den König erwarben. Auf diese Weise entstanden die zahlreichen Landeshoheiten, die unser Vaterland unter weltlichen und geistlichen Fürsten bis in unser Jahrhundert hinein aufzuweisen hatte.

Nach innen gestaltete sich gleichzeitig das Lehnswesen aus, das zunächst in dem Verhältniß zwischen dem Lehnsherrn als

Obereigentümer und dem Lehnträger oder Lehnsmann (Vasall) seinen Ausdruck fand, dann in dem Könige oder Kaiser als obersten Lehnsherrn gipfelte. Doch dehnte sich nach oben wie nach unten dieser Rechtszustand dahin aus, daß Unterlehns- oder Pfisterlehnsleute das Lehen weiter theilten, anderweitig aber auch Lehnsherrn selbst zu Lehen gingen.

Nach unten schloß sich, in nächster Gefolgeschaft, die Leibeigenschaft an. Dieselbe sieht man als eine ursprünglich fränkische Institution an, die Chlodwig in seinem Reiche einführt und die von Karl dem Großen den unterjochten Sachsen auferlegt und dadurch in Deutschland bekannt wurde. Der Leibeigene hatte kein Recht, war mehr Sache als Person, wurde verhandelt, verkauft und hatte kein Erbe, das an seinen Herrn nicht zurück fiel. Namentlich war und blieb der Landmann lange leibeigen. Später verwandelte sich die Leibeigenschaft in Lehn-, Zins-, Zehnt- und Dienstpflichtigkeit, doch ging dies nur langsam vor sich, und war es schon ein Gewinn, wenn Leibeigene durch Kauf oder Tausch bessere Herren, als welche Klöster oder geistliche Stiftungen galten, bekamen. Selten waren immer die Fälle der Freilassung und des Loskaufs. Erst der Bauernkrieg (1525) lockerte die Fesseln der Leibeigenen dauernd, wie gleichzeitig die geistliche Befreiung der Reformation auch auf diese Befreiung günstig einwirkte. Als ein Ueberbleibsel der Leibeigenschaft erhielt sich bis in unser Jahrhundert das Frohnwesen, das in seinen letzten Resten durch die Bewegung der Jahre 1830 und 1848 auf Grund von Ablösungen beseitigt wurde. Die Hennebergische Zeit zeigt uns die Aufeinanderfolge der älteren Verhältnisse.

Bereits in Kapitel I haben wir gesehen, wie die Gaugrafen des Grabfeldganes, unsere Henneberger, es verstanden, von Kaiser und Reich durch Gefälligkeiten und Dienstleistungen sich Hoheitsrechte zu verdienen. Seit 1216 gehörten zu ihren Reichslehen, unter Kaiser Friedrich II. verliehen, das Salz- und Bergwerksregal (darunter die Eisensteingruben im Schmalkaldischen), seit 1259 das Münzregal, Zoll und Geleit, darunter der Guldenzoll (ein Gulden von jedem einheimischen oder durchgeführten Fuder Wein), ferner die Einführung des Markt- und Schankrechtes, das Schutzrecht über die Hefenführer durch ganz Franken, das sie dann durch Unterbelehungen theilten.

Die Belehnten der Henneberger Grafen (Vasallen) waren so zahlreich, daß in einem Lehnverzeichnis von 1317 neben den Grafen von Katzenellenbogen und Rheineck gegen 130 Vasallen des Grafen

Berthold genannt wurden. Mit diesen erschienen die Henneberger auf dem Reichstage vor Kaiser und Reich und leisteten auf das Evangelienbuch den von dem Reichserzkanzler vorgelesenen Lehnseid.

Die Vasallen hatten zumeist zum Wohnsitz Burgen, die sie in gutem Stand und Vertheidigung zu erhalten hatten, die Mannschaften zur Kriegsfolge aufzubieten und auszurüsten und den anderen Verpflichtungen nachzukommen, die sie in einem besonderen Vertrag eingegangen waren. Ein allgemeines Recht war das „Deffnungsrecht“ für den Lehnsherrn, den mit seinem Gefolge der Burgmann frei zu bewirthen hatte, wenn er Einkehr bei ihm hielt. Besaßen mehrere eine Burg zusammen, so regelte ein zwischen denselben abgeschlossener „Burgfriede“ die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen, die diese „Ganerben“ eingingen. Dann fiel diesen Burgmännern auch die Rechtspflege der niederen Gerichtsbarkeit in ihren Zenten zu. — Für alle ihre Verpflichtungen kam ihnen die Nutznießung des „Burglehns“ zu. Die Lehen waren erblich oder nur zeitig, je nach dem Uebereinkommen. Beim Uebergang an Erben wurde ein „laudemium“ erhoben, eine gegen den Lehnzins erhebliche Auflage. Aus den erblichen Lehen entstanden dann die ständigen, selbstständigen Besitzer durch Ablösung oder Kauf des Lehnrechtes und daraus der Adel des Landes. (Ueber die Burgmänner auf Hallenberg weiter unten.)

Die Landeshoheit der regierenden Häuser, die früher mehr der königlichen Gewalt unterstand, wurde später in dem Maße, als die Territorialhoheit der Fürsten selbstständiger wurde, beschränkt durch sogenannte Landstände, Landherrenrath oder Landsassen. Schon unter Kaiser Heinrich II. wurde dies im Jahre 1231 auf dem Reichstage zu Worms durch einen Reichsbeschluß festgesetzt. Namentlich die Erhebung von Steuern war an die Zustimmung dieser Vertretungen gebunden. Im Hessischen wurden diese Vertretungen „Landtage“ genannt, die zu Rotenburg (1505) später zu Treysa (1680) zuletzt in Kassel abgehalten wurden. Die Stadt Schmalkalden sandte dahin Rathsmitglieder und einen Gemeindevormund.

Zu den Steuern — „Bethen“ oder „Weeden“ — gehörten im Hennebergischen eine allgemeine Umlage, eine Vermögenssteuer, die ursprünglich von dem guten Willen der Unterthanen abhing, später aber lästig erhöht wurde. In Kriegs- und sonstigen außerordentlichen Fällen wurden „Nothweeden“ erhoben, eine Umlage von fünf Prozent auf das Vermögen. Bei Gelegenheit der Vermählung des Grafen gab es dann noch eine Vermählungs- oder Küchensteuer, meistens in Naturalien, „Küchenspeise“, bestehend.

Die Einwirkung der Landsassen auf der Verwaltung des Landes war bei den Hennebergern, die in ihren drei Linien alle überschuldet ausstarben, mehr wie einmal geboten. Geschichtlich denkwürdig ist diese geworden, als der vorletzte Schleusinger, Graf Wilhelm VI., wieder eine Nothbethe zur Deckung und Abtragung der „übermäßigen“ Schulden seines Hauses verlangte, wogegen er versprach, seine Hofhaltung*) einzuschränken. Obwohl 8000 Fl. zum Abtrag der auf 45 000 Fl. berechneten Schulden bewilligt worden waren, so trat der versprochene sparsame Sinn in der Hofhaltung nicht ein, und als der Nachfolger Graf Georg Ernst, denselben Weg ging, brach den Landsassen die Geduld, und sie rechneten bei neuer Steuer-Forderung ihrem allergnädigsten Fürsten vor, daß Alles überschuldet und Nichts zu retten sei, und nur das Amt Maßfeld, der „Herrschaft Herz“, ihm als Revenue überbliebe, wohin er sich dann auch zurückzog und unter reduzierten Verhältnissen seinen Stamm beschloß. Die Einkünfte aus der Herrschaft bestanden zu jener Zeit aus der Trinksteuer (Ohngeld), Wein- und Wolle-Zoll, Einkünfte von der Meierei und Pferdezucht zu Winne und Kanzlersgrund, der Juden-Steuer, Gefällen von Steinbrüchen, dem Salzwerk zu Schmalkalden, Wasser-, Papier- und Schneidemühlen, Einkünften der Fischerei zu Herrenbreitungen und Fumbach, der Ziegelhütten zu Herrenbreitungen und Struht, dem Zehnten von den Berg- und Stahlwerken, Waldnutzungen, Fruchtzehnten, die auf dem Fruchtboden zu Herrenbreitungen aufgeschüttet wurden, und direkten Steuern, die auf die verschiedenen Aemter angemessen vertheilt wurden. Trotzdem überstiegen die Ausgaben die Einnahmen beträchtlich, so im Jahre 1542:

Einnahmen: 9335 Fl. in Baar, 2427 Malter Korn, 3605 Malter Hafer und 335 1/2 Malter Gerste. Ausgaben: 12 307 Fl. an Geld, 1425 Malter Korn, 3900 Malter Hafer und 65 Malter Gerste.

Alle die großen obenbezeichneten Vergünstigungen und Zuwendungen, die namentlich unter Kaiser Ludwig dem Baier der Grafschaft Henneberg-Schleusingen zukamen, unter andern auch die Ueberweisung der Reichssteuer der Stadt Lübeck (600 Pfund Heller), der Erhebung einer besonderen Landessteuer zur Befestigung der Städte Königshofen, Coburg und Schmalkalden, die Ver-

*) Die Henneberger konnten ohne Erbhofämter nicht auskommen. Sie hatten einen Erbshofen in den von Ostheim, einen Erbtruchseß in den von Unleben, einen Erbmarschall in den von Marschall, einen Erbkämmerer in den von Berge und Schrimpf.

pfändung und Verkauf gewisser Einkünfte an die Städte, der Erlös aus ertheilten Privilegien zc., konnten nicht verhindern, daß die Schulden immer mehr sich häuften und zuletzt selbst Kleinbürger um Darlehn angezogen wurden.

Das Verhältniß zum „Römischen Reich teutscher Nation“ vermittelte der Kreistag des Fränkischen Kreises zu Nürnberg. Die Reichssteuer wurde als „Kömersteuer oder Kömertag“ bestimmt und mußte dorthin abgeliefert werden. Der militärische Schutz des Reiches wurde auch zunächst von dort aus eingeleitet.

In der Hausverfassung der Henneberger war das Primogenitur-Recht nicht vorgesehen, doch führte Berthold VII. in der Schleusinger Linie das Majoratsrecht ein. Familien-Lehen konnte nur der regierende Graf empfangen und verleihen; die jüngeren Brüder sollten abgefunden werden und nur beim kinderlosen Ableben des älteren wieder erb- und regierungsberechtigt sein. Die Töchter leisteten gegen eine Wittgift von 3000—5000 Fl. auf die Allodial-Erbchaft meistens Verzicht, mitunter auch einschließlich der fahrenden Habe. Wie in anderen regierenden Familien gaben die Henneberger ihren verheiratheten Töchtern eine standesgemäße Ausstattung „eine Fertigung nach ihrem Ern“ neben dem Heirathsgut (Heimsteuer). Ihre Gemahlinnen aber erhielten von ihnen regelmäßig eine dem Heirathsgut gleichkommende Summe als Wiederlagen oder Witthum und daneben eine Morgengabe nach ihrem „Ern“. So erhielt, wie wir wissen, die Gemahlin des Grafen Berthold V. Schloß Hallenberg nebst Einkünften als „Morgengabe“, neben Schloß Schleusingen und Einkünften als Witthum.

Auch Hedwig Sophie trat nach ihres Gemahls Tode die Verwaltung der Herrschaft Schmalkalden als Witthum an.

Während ihres Wittwenstandes hatte die Wittve gewöhnlich von dem Kapital-Betrag ihres Heirathsgutes, des Witthums und der Morgengabe eine jährliche Rente von 10 Prozent zu beziehen. Die Unterthanen hatten eventuell auch zu huldigen.

Die Einkünfte verwaltete der Landrentmeister der bezüglichen Linien zu Hartenberg, Kömhild und Schleusingen. Als 1583 Amt Hallenberg an Kurfürsten und die Herzöge von Sachsen überging, stand dasselbe unter der Verwaltung eines gemeinschaftlichen Statthalters zu Schleusingen, wo auch der Landrentmeister seinen Sitz hatte. Der Burgmann auf Hallenberg erstellte ein „Amtsverwalter“, der in Kühndorf seinen Sitz hatte und zu gewissen Amtshandlungen hierher kam. Dies verblieb so, bis

1619 bei der Henshäuser Auswechslung Amt Hallenberg heftig wurde. Diese Regierung setzte im Amt Hallenberg einen Amtschultheiß ein, der wie früher Verwaltung und Justiz in sich vereinigte, und unterstellte das Amt dem „Amtmann“ zu Schmalkalden, während der Rentmeister dort selbst die Finanz besorgte. Die hessen-darmstädtische Pfandherrschaft ernannte einen „Präsidenten, Vicekanzler und Rätthe“ als oberste Verwaltungsinstanz, bis der „Oberamtmann“ an die Stelle trat. Der Amtschultheiß verblieb hier. Die Witthumsherrschaft Hedwig Sophiens errichtete eine „Kanzlei“ als Oberbehörde für die ganze Herrschaft Schmalkalden, die nur für die Dauer der Witthumsherrschaft galt. Nach dieser Zeit trat das Oberamt wieder in Wirksamkeit. Der Rentmeister und Amtschultheiß blieb auch fernerhin in seinen Kompetenzen. Im Jahre 1773 wurde dem Amtschultheiß in Hallenberg nur die richterliche Gewalt über Steinbach überlassen und zwei von der Gemeinde gewählte Schultheiße dem „Landrath“ in Schmalkalden zur Wahl gestellt, um einen davon als „Schultheiß“ von Steinbach zu bestellen. (Kapitel IV.) Der Stadt Schmalkalden verblieb in gleicher Eigenschaft der Stadtschultheiß. Ueber die Rechtspflege Näheres unter „Gerichtsbarkeit“.

Das Königreich Westfalen (1807—1813) brachte mit dem Code Napoléon die Errungenschaft der französischen Revolution, die Trennung der Justiz von der Verwaltung. — Dem Werra-Departement mit der Hauptstadt Marburg war ein Präsekt vorgesetzt, der Unterpräsektur Eschwege ein Unterpräsekt. Zu diesem gehörte das Arrondissement Schmalkalden. Dieses war in sechs Kantone eingetheilt: Schmalkalden, Herrenbreitungen, Hallenberg, Brotterode, Seligenthal und Floh. Jedem Kanton stand ein „Maire“ vor, der ebenso wie sein Adjunkt vom Staate ernannt wurde. — Unter einem General-Einnehmer zu Eschwege stand die Renterei zu Schmalkalden, der dann wieder Licentkassierer und „Kantoneinnehmer“ untergeordnet waren. — Eine „Kaiserliche Domänen-Direktion“ zu Herrenbreitungen verwaltete die Staatsgüter, die Napoleon für sich und seine Generale in Anspruch genommen hatte. — Die Notariatsgeschäfte fanden einen besonderen Beamten, „Notar“, die Hypothekengeschäfte einen „Konseruator der Hypotheken“ vor.

Für die militärische Ueberwachung sorgte ein „Kommandant des Arrondissements Schmalkalden“, für die polizeiliche ein Polizeikommissar.

Der politischen Polizei stand der „Generalkommissar der Oberpolizei“ zu Hersfeld vor.

Mit der Wiederherstellung des Kurfürstenthums wurde die Staatsverfassung des westfälischen Königreichs durch Proklamation vom 10. Januar 1814 für aufgehoben erklärt und Alles wieder auf den alten Zustand zurückgeführt, nur daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Familien von Stein und von Bohenburg zu Barchfeld aufgehoben wurde. — Das Edikt vom 29. Juni 1821 brachte jedoch die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, für letztere war das Kreisamt bestellt, dem ein „Kreisrath“ vorstand. — Amt Hallenberg wurde ein „Justizamt“ mit dem 1. Januar 1822. Der Kreis Schmalkalden gehörte nun der Provinz Fulda in Verwaltung und Rechtspflege an. Eine Verwaltungspolizeikommission, bestehend aus dem Kreisrath als Vorsitzenden, dem hiesigen Amtmann, den Förstern, dem Kreisphysikus und einem Sekretär, tagte jeden Montag in Steinbach. Mit der Einführung der 1830er Verfassung ging diese Behörde ein. Die Reorganisation der Verwaltung i. J. 1848 veränderte den „Kreis“ in einen „Regierungs-Kommissionsbezirk“ mit einem „Landrath“ an der Spitze, der der Regierung zu Kassel nun zugetheilt wurde.

1830 wurde hier eine eigene Renterei gegründet, bis zu welcher Zeit der größere Theil der Gefälle nach Schmalkalden, der kleinere vom hiesigen Amtmann erhoben wurde. Die direkten Steuern erhob ein „Steuererheber“ am Orte. Nach dem Uebergang an Preußen ging 1869 die Renterei und die örtliche Steuererhebung ein, und direkte wie indirekte Steuern und Abgaben wurden nun von dem „Steuerempfänger“ in Schmalkalden ambulatorisch erhoben.

Durch die preußische Inkorporirung Kurhessens ging der Regierungs-Kommissionsbezirk Schmalkalden in einen preußischen Kreis auf, dem ein „Landrath“ vorsteht. Durch die Kreisordnung vom 7. Juni 1885 wird im Sinne der Selbstverwaltung der Landrath vom Kreistag, einer Abordnung der Städte, Landgemeinden und Großgrundbesitzer, gewählt und von dem Könige bestätigt.

Dem Landrath des Kreises steht der „Regierungspräsident“ in Kassel vor, diesem der „Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau“, die beide dem „Königlichen Ministerium des Innern“ in Berlin ressortiren.

Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit der Gauverfassung lag in den Händen des Gau grafen, der im Namen des Königs das Recht pflegte.

Er überließ dem Zentgrafen, dem Vorsitzenden des Zentgerichtes, die niedere Gerichtsbarkeit, während er sich die Pflege des peinlichen Rechtes reservirte. Dem Zentgericht entsprachen in den Städten die Stadtgerichte unter einem Schultheiß oder Vogt. An Stelle des Gaugerichtes trat im 11. Jahrhundert das Landgericht, zugleich als Appellinstanz des Zentgerichtes. So hatte Hallenberg ein Zentgericht, außerdem in der Herrschaft Schmalkalden noch Brotterode und Herrenbreitungen. Später übertrugen die Landesherrn die peinliche Gerichtsbarkeit auf die Zentgerichte. An Stelle der letzteren trat dann für die niedere Rechtspflege das Peters- oder Rüge-Gericht.

Es wurde vom Landesherrn vorher bestimmt, wann und wieviel Tage das Gericht zusammenzutreten hatte. Der Rechtspruch geschah durch die Schöffen, deren in der Regel 12 waren.

Die dem Landgericht nächsthöhere Appellinstanz war der Obergerichtshof zu Wafungen, indem Kaiser Albrecht im Jahre 1307, unter dem Grafen Berthold VII., dieser Stadt das Recht eines „freien kaiserlichen Landgerichtes“ ertheilte.

Ein anderes kaiserliches Landgericht war das „Brückengericht“ zu Würzburg, das unter Vorsitz der Grafen von Henneberg als Oberburggrafen unter freiem Himmel abgehalten wurde, später jedoch durch einen hennebergischen Zentgrafen. Das Brückengericht war auch Appellations-Gericht, an welches Appellationsfachen von hennebergischen und auswärtigen Gerichten gebracht wurden.

Neben diesen Gerichten konnte ein Rechtsstreit auch gleich bei den kaiserlichen „Hofgerichten“, namentlich bei demselben zu Kottweil angetragen werden, doch sicherte der vielvermögende Berthold VII. seinen Unterthanen bei Kaiser Ludwig (1315) das Vorrecht, wider ihren Willen vor kein auswärtiges Gericht gezogen zu werden. (Privilegium de non evocando.) 1417 wurde von Graf Wilhelm III. noch erwirkt, daß die Appellationen von den gräflichen Gerichten direkt an die Reichsgerichte gingen, mit Umgehung der Würzburger Instanz.

Seit Anfang des 15. Jahrhunderts wurden zu Römheld und Schleusingen auch noch „Hofgerichte“ errichtet unter einem Hofrichter als Vorsitzenden und Lehnmannen als Schöffen. Dies Gericht fungirte als Lehnhof, aber auch als oberstes Landesgericht. Es schlichtete hauptsächlich Streitigkeiten zwischen den Vasallen.

Zur Unterdrückung des Fehdewesens und Schlichtung der dazu führenden Streitigkeiten war durch einen Reichsbeschluß

1495 das „Reichskammergericht“ errichtet worden. Demselben, zuerst in Frankfurt, dann in Speier, zuletzt in Wezlar seinen Sitz habend, gelang es anfänglich schwer, Vertrauen und Autorität zu gewinnen, zumal das Verfahren langsam, die Verhandlungen so schleppend waren, daß die Parteien manchmal vorzogen, sich einem Kompromiß-Gericht zu unterwerfen, dessen Ausspruch nicht appellabel war. Die Grafen von Henneberg bedienten sich öfters eines solchen Gerichtes, dessen Mitglieder aus Standesgenossen berufen wurden. Neben dem Reichskammergericht bestand seit 1559 der „Reichshofrath“ zu Wien, dessen Mitglieder vom Kaiser ernannt wurden. Von da fand der Rekurs an den Reichstag statt.

Unter Kurachsen wurde der Rentgerichtsbezirk Hallenberg mit Kühndorf vereinigt, und kam der Amtsverwalter von Kühndorf zu Gerichtssitzungen hierher; doch dies nur in der ersten Zeit, bis dann Hallenberg wieder einen eigenen Amtschultheiß erhielt.

Unter Hessen erhielt Amt Hallenberg unter einem Schultheiß seine Vollständigkeit wieder, und fanden die Urtheile ihre nächste Appell-Instanz bei dem Oberamt zu Schmalkalden, die zweite bei dem Landgericht zu Kassel.

Unter der Pfandherrschaft Darmstadts wurde vom Stadtgericht und den andern Gerichten der Herrschaft die neu gegründete „Kanzlei“ als Appell-Instanz eingeschoben, die dann später dem Oberamt wieder Platz machte.

Bei dem Oberamt war der Rentmeister Justizbeamter neben dem Oberamtmann. Dies hörte mit dem Jahre 1750 auf, indem die Renterei von dem Oberamte getrennt wurde. Ebenso wurde das Appell-Verhältniß zwischen den drei Aemtern auf dem Land und dem Oberamt getrennt. Nachdem die Appellationssumme noch 1688 auf 30 Fl. erhöht worden war, hörte die Instanz 1774 ganz auf. Die drei Aemter wurden mit dem Oberamt kombinirt, und dieses erhielt mit dem Stadtgericht eine konkurrente Gerichtspflege. Hallenberg erhielt nur beauftragte Richter (Assessoren). Das Direktorium der Verwaltung und der Landesökonomie erhielt der „Landrath“. Die Rentereien zu Schmalkalden und Herrenbreitungen wurden verpachtet. Diese Einrichtungen dauerten jedoch nur bis 1787, wo auch das Amt Hallenberg wieder mit einem eigenen „Amtschultheißen“ besetzt wurde. Die Funktionen des Landraths wurden den Justizbeamten wieder übertragen. Die Kriminal-Justiz wurde von dem Kriminalgericht zu Schmalkalden gepflegt. Die Renterei mußte der Amtschultheiß gleich mit besorgen.

Der hiesige Amtschultheiß hatte übrigens nicht Jurisdiktion über ganz Ober- und Unterschnau — nur linke Seite des Haselufers — auch nicht ganz über Springstille und Näherstille, sondern diese gehörten zum Theil zum Oberamt Schmalkalden. Als Landgraf Wilhelm IX. 1791 Steinbach besuchte, entging ihm nicht das Ungeschickliche dieser Einrichtung, und er verfügte noch in demselben Jahre, daß „künftighin die Dörfer Oberschnau, Altersbach, Rotterode und Springstille vom Oberamt getrennt und zum Amt Hallenberg geschlagen, sodann von diesem Amt das Dorf Näherstille ab- und zu dem Amte Schmalkalden, in demjenigen, was zum Ressort des Justizbeamten gehört, gezogen werden, hingegen die Renterei und das Dienstwesen an besagten Orten in seiner bisherigen Verfassung unverändert bleiben sollte.“ Der Amtschultheiß von Steinbach erhielt gleichzeitig den Titel „Amtmann.“

Damit erhielt das „Amt Hallenberg“ die Ausdehnung, die es noch heute hat.

Das westfälische Königreich (1. Januar 1808) trennte, wie oben schon bemerkt, Justiz und Verwaltung. Den sechs Kantonen des Kreises waren Friedensrichter mit einem Sekretär zur Rechtspflege beigelegt. Dieselben amtierten vier Jahre, konnten aber auf Vorschlag der Departementskollegien wieder gewählt werden. Sie waren unabsetzbar. Der Distrikt erhielt ein Zivilgericht erster Instanz.

Die nächste Appell-Instanz war sodann das „Werra-Justiz-Tribunal“ zu Eschwege, die höhere das „Appellationsgericht zu Kassel“ für das ganze Königreich. Die Anklage vertrat der „Prokurator des Königs“.

Da nach der Restauration des Kurfürstenthums Alles wieder auf den alten Fuß zu stehen kam, so war die Gerichtsbarkeit dabei nicht ausgeschloffen, doch wurde mit dem Beginn des Jahres 1822 Justiz und Verwaltung nun endgiltig getrennt, Amt Hallenberg dabei ein „Justizamt Steinbach-Hallenberg“, das Oberamt zu Schmalkalden ein Landgericht mit größerem Gerichtssprengel, das sogar in den Jahren 1857–60 vorübergehend zu einem Schwurgericht erweitert wurde. Vorher wurde die Kriminaljustiz in Fulda gepflegt, dann von 1848 an in Rotenburg, was auch erste Appellinstanz war und bis 1879 blieb. Die zweite Appellinstanz war das Oberappellationsgericht zu Kassel. — Das Jahr 1848 hatte die Geschworenengerichte gebracht.

Das deutsche Reich brachte mit dem 1. Oktober 1879 ein neues Gerichtsverfassungsgesetz der streitigen Gerichtsbarkeit. Als

ordentliche Gerichte bestehen hiernach Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. Das Laienelement wird zur Besetzung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte herangezogen. Das Reichsgericht urtheilt allein in Sachen des Landesverraths. Steinbach-Hallenberg wurde Amtsgericht, das Landgericht zu Meiningen erste Berufungsinstanz, das Oberlandesgericht zu Jena die zweite, das Reichsgericht die dritte. In Sachen preussischer Verwaltungsgesetzgebung entscheidet das Kammergericht zu Berlin, in Verwaltungsstreitigkeiten das Obergerichtsgericht ebendasselbst. Die öffentliche Anklage vertritt bei dem Amtsgericht der Amtsanwalt, bei dem Landgericht der Staatsanwalt, bei dem Oberlandesgericht der Oberstaatsanwalt, bei dem Reichsgericht der Reichsanwalt. Als Sekretäre stehen den Gerichtsinstanzen „Gerichtsschreiber“ zur Seite.

Berggericht.

Der schon in früher Zeit im Amt Hallenberg betriebene Bergbau (Kapitel IV) brachte schon 1474 eine Bergordnung für Suhl und Steinbach auf Veranlassung des Bergmeisters Valentin König zuwege, die auch ein Verzeichniß von Bergrechten enthielt. Dieses Berggericht wurde alljährlich einmal abwechselnd in Suhl und Steinbach abgehalten, Mitglieder waren der Oberbergmeister vom Bergamt in Suhl, vier Bergleute, vier Hammerschmiede und vier Köhler. Als Hallenberg an Sachsen fiel, kam der Amtsverwalter zu Kühndorf zur Theilnahme als Richter dazu, in hessischer Zeit der zeitige Amtschultheiß. Bei diesem Berggericht mußten alle Knappen des Amtes erscheinen und der „Berggerichtsordnung“ gewärtig sein. Die Unkosten des Gerichtes hatten die Bergleute, Köhler, Hammerschmiede, Drechsler und Schreiner, überhaupt alle die zu tragen, die die Waldung zu ihrem Erwerb nöthig hatten, ein Jeder sechs Pfennige anzulegen, wenn nicht hinlänglich, dann mehr. An die Stelle dieses Gerichts trat gegen Ende der Regierungszeit Hedwig Sophiens das Bergamt zu Schmalkalden, bestehend aus einem Berggrath, einem Oberbergmeister, zwei Geschworenen, einem Bergschreiber und einem Steiger, das jeden Sonnabend Sitzung hielt. Diesem wurde unter Zuthellung eines Richters die Jurisdiktion des Oberamtes in Berg-Angelegenheiten übertragen.

Wie oben erwähnt, bestand in Steinbach ein Rüge- oder Petersgericht, das seit 1583 von Kurfürst August zu einem „peinlichen Halsgericht“ erhoben wurde.

Auf dem Rügegericht, unter dem Vorsitz des Amtschultheiß, dem Beisitz der Schultheiß von den eingeamteten Ortschaften und dem hiesigen Zwölferstuhl als Schöffen, hatten alle Hausväter zu erscheinen; Weiber und Diensthöten wurden dann von dem Dorfnecht geboten, wenn Frevel gegen sie zur Aburtheilung kamen.

Die Hausväter mußten, auf allgemeine Polizeiverfügung hin, Rede und Antwort stehen und die Rügen über die in der Gemarkung vorgefallenen Frevel anhören. Wer nicht zugegen, wenn eine Rüge gegen ihn vorkam, wurde bestraft und später nicht weiter angehört. Dieses Rügegericht, welches im Amte seit 1505 eingesetzt wurde, bestand noch im Jahre 1804 zu Recht, zu welcher Zeit es von dem Amtmann Faust mit einem Richter und sieben Schöffen*) retablirt wurde, der hiervon eine Abschrift in die „Gemeindelade“ legen ließ. Um das Jahr 1736 wurde dasselbe von einer Kommission aus Kassel in der ganzen Herrschaft abgehalten und mußten auch, wenn die Kommission Eile hatte, die Kläger nach Schmalkalden zur Rüge gehen, dazu Schöffen und Vorsteher. — In Beilage I folgt eine Verhandlung dieses Gerichtes aus dem Jahre 1725. Ueber eine Sitzung des Zentgerichtes aus dem Jahre 1596 in peinlicher Halsgerichts-Sache ebenfalls dort Näheres.

Als Hennebergisches Landesrecht galten die „Rechte der Lande zu Franken“, der Schwabenspiegel und das Kaiserrecht, Rechtsgewohnheiten, wie sie auch als „Sachsenspiegel“ und „Allgemeines preussisches Landrecht“ sich codifizirt finden. Wo diese nicht ausreichten, entschied man nach Billigkeit und „freundlichen Rechten“. Im Jahre 1539 ließ Graf Wilhelm IV. durch seinen Kanzler für Henneberg-Schleusingen eine solche Sammlung anfertigen und als „Fürstlich-Grafschaft Hennebergische Landesordnung“ publiziren, die sich durch verschiedene Jahrhunderte hindurch trug und zum Theil sich heute noch vorfindet, in hessischer Zeit allmählich durch niederhessische Gepflogenheit und Gesetzgebung verdrängt. Auch eine spezielle „Hennebergische peinliche Halsgerichtsordnung“ scheint 1522 existirt zu haben, sie machte aber der „Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl V. vom Jahre 1532“ Platz. Die Strafgesetzgebung Hessens war sehr zurückgeblieben und fußte noch auf mittelalterlichen Normen und Prozeduren, wenn auch die Praxis mildernd auftrat. Der Code pénal vom Jahre 1810 wurde im

*) Seit dem Eingehen des Zwölfer-Stuhls (Kapitel IV) waren Zehner die Gerichtsschöffen geworden und 6 Vorgesetzte die Gemeindevertretung.

westfälischen Königreich eingeführt, blieb natürlich nur so lange, als dieses bestand. — In der neueren Zeit folgte Kurhessen mit Mecklenburg der allgemeinen Bewegung auf diesem Gebiete nur zögernd, als das Jahr 1866 die Einführung des „Preussischen Strafgesetzbuches“ von 1851 brachte, dem dann 1870 das Norddeutsche und endlich das „Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches“ vom 15. Mai 1871 folgte, das heute in ganz Deutschland in Geltung steht.

Die Strafgesetze waren nach dem Geiste ihrer Zeit sehr streng, sogar grausam und ließen die Folter zur Erzwingung von Geständnissen zu (Tortur); eine Rechts-Institution, die sich zum Theil bis in unser Jahrhundert (1822) hinübergeschleppt hat. — Sie milderten sich mit den fortschreitenden Jahrhunderten und haben in dem heutigen Strafrecht den liberalsten Ausdruck gefunden. Ich lasse in Folgendem die Bestrafungen der wichtigsten Vergehen früherer Zeit folgen und gebe zum Vergleich die betreffenden Jahreszahlen an.

Felddiebstahl. 1550. Staupenschlag durch den Henker im Beisein des Amtschultheissen und der Schöffen; auch ein Ohr abgeschnitten. — 1618. Garten beschädigt: Staupbesen und »ewige Landesverweisung«.

Diebstahl verschiedenen Grades. 1524. Dieb mit dem Schwerte hingerichtet. Tortur. — 1531. L. L. gerädert, weil er beim Diebstahl hülfreiche Hand geboten. — 1545. Landesverweisung. — 1590. Dieb gehängt (Beilage V). — 1573. Mit glühenden Zangen auf dem Rücken gebrannt. — 1583. Dieb bestraft durch Abhauen zweier Finger. Mit Ruthen aus dem Lande getrieben und dessen auf ewig verwiesen. — 1750. J. G. S. wegen Eisdiebstahl in die Eise verurtheilt: seine Komplizen mit einem Strick zusammengebunden und öffentlich ausgestellt. — Kleinere Diebstähle wurden mit schimpflichen Körperstrafen geahndet (Ohrabschneiden) und eventuell Ausstoßung oder Abweisung von der Zunft.

Todtschlag und Mord. 1577. Mörder enthauptet. — 1889. Desgleichen.

Wegeraub. 1622. Wegerauber bei Sambach auf das Rad gespannt und gefoltert.

Falschmünzerei. 1598. Falsches Geld gemünzt und ausgegeben, verbrannt oder mit dem Schwerte hingerichtet. Tortur.

Hurerei. 1574. Mit Ruthen öffentlich ausgestrichen und des Landes verwiesen; den Rathhausstein dreimal um das Rathhaus tragen. Auch kirchliche Strafen: Unter dem Predigtstuhl stehen oder mit einem weißen Stäblein an der Kirchenthür stehen. — 1664. Eine Stahlschmied-Wittve vier Kinder in Unehren gezeugt, wurde gehängt und ihr ein eichener Pfahl durch's Herz getrieben. — 1608. L. L. aus D., Hirt,

mit seiner Stieftochter Unzucht getrieben, wurde mit dem Schwerte hingerichtet. Seine Frau wurde wegen Kindesmordes an der Schwemmbrücke zu Schmalkalden in einem Sacke ersäuft (gesäct), die Tochter ausgestrichen und des Landes verwiesen.

Blutschuld. 1737. J. S. aus A., Hirten-Tochter, bekannte Blutschuld mit ihrem Vater, nachdem sie schon vorher unehelich geboren hatte; sie wurde in Herrenbreitungen enthauptet und ihr Kopf auf einen Pfahl gesteckt. Ihr letzter Beichtiger war B. Kollemann Habicht, damals Pfarrer zu Trusen, später hier. Der schuldige Vater, welcher leugnete, wurde des Landes verwiesen.

Kindesmord. 1524. Mutter ihr Kind in einen Ziehbrunnen in Schmalkalden geworfen, zur Strafe lebendig begraben. — 1619. Eine vierfache Kindesmörderin wurde bei der Schwemmbrücke in Schmalkalden in einem Sacke ersäuft. — 1665. Kindesmörderin in Schmalkalden gesäct, ihr ein Pfahl durch das Herz getrieben und unter dem Galgen begraben. — 1671. Kindesmörderin aus Schmalkalden auf dem alten Markt zu Schmalkalden geköpft. — 1729. Desgleichen.

Bedrohung. 1493. A. S. wurden die Augen ausgestochen, weil er drohte, er wollte den Schmalkalder Kaufleuten, wenn sie nach Leipzig zögen, aufpassen und sie erschlagen.

Hexerei — — —. Man kann nicht mit Gleichmuth diese Bußen niederschreiben, ohne seiner inneren Erregung über diese Justiz Ausdruck zu geben. Hexenprozesse — diese dunkle Seite christlicher Rechtspflege kann nur mit dem Fetischglauben der armen schwarzen Heiden verglichen werden. Und war es gerade nicht ein geistlicher Orden, der der Dominikaner, der, als er 1280 die Inquisition gegen die Ketzer übernahm, das Hexen- und Zauberwesen erfand und es als eine todeswürdige Ketzerei erklärte?

200 Jahre lang lag die Aburtheilung dieser Hexenprozesse in den Händen der Inquisition, und als sie dann in die Hände der weltlichen Gerichte übergang, war der Glaube daran so eingewurzelt, daß die Richter die Tortur des „peinlichen Halsgerichtes“ anzuwenden für geboten hielten, um Geständnisse zu erzwingen, und diese Geständnisse wurden durch die schrecklichen Qualen der Folter erpreßt, in der Verzweiflung und auch im Irrsinn gegeben. Der Feuertod war die Sühne, so wollte es die hennbergische Gerichtsordnung für Hexenprozesse, so die „Carolina“ von Kaiser Karl V., auch die „Kursächsische Kriminal-Ordnung von 1572.“ Selbst die Reformation glaubte mit der Beseitigung des Hexenglaubens nicht aufräumen zu müssen, und es ist traurig genug, immer noch in gewissen Theilen des Volkes diesen Glauben ver-

breitet zu finden. Und wer waren diese Hexen? Nicht immer Leute von ungewöhnlichem, abschreckendem Aeußeren, vielfach Leute, die durch Fleiß und Sparsamkeit emporkamen und dadurch den Neiderer erregten, die zurückblieben. Es genügte eine Denunziation, um einen Prozeß einzuleiten. So sind ganze Familien zur Nichtstätte geführt worden! In den hennebergischen Zenten Schlenfingen, Wasungen und Friedelshausen wurden noch in den Jahren 1597 bis 1676 nicht weniger als 197 Personen als Hexen verbrannt, darunter auch Kinder. Eine Nichtstätte soll am Dolmar, oberhalb Kühndorf, gewesen sein.

Hexereien. 1598 wurde eine Here, Katharina Peternell, in der Aue bei Schmalkalden verbrannt, weil sie auf der Folter gestand, mit dem Teufel sträflichen Umgang gepflogen zu haben, mit 80 Hexen zusammen getanzt zu haben, von denen sie drei gekannt, Elise Fischern aus Wernshausen, Barbara Wajch aus Kleinschmalkalden und eine Andere aus Allendorf bei Salzungen. — 1622 wurden in Suhl neun Weiber aus Albrechts verbrannt, weil sie auf der Folter zu dem Geständniß gebracht wurden, ein Kind, Hanna Albrecht, behert zu haben, das von Krämpfen befallen war. Die Hingerichteten waren als verdächtig eingezogen worden; als aber nach der Hinrichtung sich die Krämpfe des Kindes wiederholten, wurden zwei andere alte Weiber eingezogen und in Meiningen den 18. November 1624 verbrannt.

Doch lassen wir den Vorhang fallen! — — — — —

Eigenthümliche Beweismittel jener Zeit waren die Gottesurtheile der Zweikämpfer vor Gericht und der Eid der Eideshelfer, dazu gehörte auch das Abzeichnen der Hand auf einen Bogen Papier! blieb das Resultat dieser Proben ein negatives, so erfolgte Freispruch.

* * *

Ob wir zur Besprechung der Ausdehnung des Amtes Hallenberg schreiten, müssen wir uns bei der historischen Entwicklung des herrschaftlichen Besitzes ein wenig aufhalten.

Die Fürstenthümer früherer Zeit waren nicht von Haus aus staatliche Gebilde, sondern privatrechtliche Institute, die in dem Verhältniß zum Reich ihre staatliche Gemeinsamkeit fanden. In dem Maße nun, als die Gau grafen zu Herzögen auswuchsen, mehrte sich, wie wir gesehen, ihre Hausmacht und Selbständigkeit gegenüber dem Reich und der Lehnverband nach oben und unten stellte eine neue Verbindung her. Dieses Lehnverhältniß begünstigte die Ausbildung kleiner Zentren, bestimmte die Anzahl der Lehnherren und die Vielgestaltigkeit der Herrschaften.

So war es auch im Hallenbergischen. Alles, was nach Schmalkalden den Lehnzins trug, hatte dort nicht nur die Renterei, sondern auch Verwaltung und Justiz, gleichwie die, die nach Hallenberg zinsten, hierher gehörten. Es gab auf diese Weise in den Dörfern verschiedene Lehnsträger, das heißt, hallenbergische, hessische und sächsische Unterthanen, und hier trennte nicht ein Berg, ein Fluß, sondern ganz der Zufall, ja es kam genug vor, daß ein Unterthan mehrfacher Unterthan war, je nachdem er eben Lehn besaß.

Das waren die „Landsassen“. Daneben hatten die Freiherrlichen Familien zu Barchfeld (v. Stein, v. Boyneburg) eine bevorzugte Stellung zur Herrschaft, da sie kraft Lehnrechts die niedere Gerichtsbarkeit ausübten und Vertreter und Beamte der Landesherrschaft waren. Ueberdies hatte jedes Herrscherhaus eigenen Grundbesitz, den sie auch zur Anlage von Mühlen, Gewerken u. dergl. verwendeten, endlich auch geistliche Stiftungen, (z. B. Hessen-Hof, Henneberger Hof zu Schmalkalden, heilige Grabkapelle bei Asbach, St. Jakobskapelle), die ihrem Schutze und Gerichtsbarkeit unterworfen waren.

Durch die Auswechslungen von 1619 und zuletzt die vom Jahre 1791, in welchem Jahre Amt Hallenberg noch bestand aus Ober- und Untersteinbach, den Theil von Unter- und Oberschönau, der links der Hasel lag, etwa die Hälfte von Näher- und Springstille, ferner Bernbach und Herges, wurde am 31. Oktober genannten Jahres dasselbe nach einer Verfügung des Landgrafen Wilhelm IX., später Kurfürst Wilhelm I. (Seite 53) nach dem Austausch mit dem Oberamt Schmalkalden endgiltig gebildet und hat bis heute die folgende Abgrenzung beibehalten: Steinbach, Oberschönau, Unterschönau, Rotterode, Altersbach, Bernbach, Herges, Springstille.

Als einheitliches Ganzes galt die Herrschaft Schmalkalden erst, als Hessen auf dem fränkischen Kreistag zu Nürnberg Sitz und Stimme hatte und die Reichssteuer der Grafschaft Henneberg nach Verhältniß für Schmalkalden entrichtete.

Die Amtswohnung des Burgmannes, später des Schultheißen, war bis 1649 die Hallenburg. Nach diesem Jahre bewohnten diese Beamten das Jagdhaus, das 1633 der Förster Jobst Zielfelder inne hatte und sich auf dem Plage befand, wo jetzt die Scheuer des Amtshauses steht. Dieses Grundstück erweiterte durch eignen Ankauf eines benachbarten Hauses (dem Mittelbau des Amtsgerichtsgebäudes) der Amtschultheiß Adam von Jossa. Vincent Zielfelder bezog das Jagdhaus zuerst.

Unter dem Amtschultheißen Eckardt Zufall wurde 1736 der nördliche Anbau errichtet*); der südliche Anbau, die Renterei, entstand 1830, jetzt Wohnung des Gerichtsschreibers.

Burgmänner auf Schloß Hallenberg unter den Grafen Henneberg-Römhild.

Hermann Brat. Diesem folgte 1467 Leonhard von Mosbach, der als Amtmann und Schloßhauptmann in diesem Jahre einen Vertrag auf zunächst 3 Jahre einging, der sich wahrscheinlich dann auf Lebenszeit verlängerte. 1500 Balthasar Zöllner, 1509 Eberhard von Ostheim, 1546 wird Günther Schenk von Schweinsberg genannt. (1549 starb die Linie Henneberg-Römhild aus, der letzte Graf Albrecht wohnte mit Vorliebe hier und starb in seinem neuen Schloß zu Schwarzja.)

Burgmänner unter Henneberg-Schleusingen (1549–83).

1549–1561 Heinrich von Bizenhagen, später Marschall in Schleusingen, beim Grafen Georg Ernst. 1561–1565 Johannes Kellner. 1565–1578 Hiob Ziegler: er führte das Prädikat eines »Amtmannes«, starb in Schmalkalden, wo er »bürgerliche Nahrung« mit Holzhandel trieb, welches ihm verboten wurde.

Amtsverwalter von Rühndorf und Hallenberg unter Kursachsen, wohnten auf Schloß Rühndorf (1583–1619).

1583–1598 Michael Rufmacher, kursächsischer Amtsverwalter. Unter dessen Verwaltung amtierte bei verschiedenen Gelegenheiten ein Amtschultheiß Valentin König von hier. Später kommen noch vor: Georg Bretmacher und Valentin Kindt.

1598–1606 Christoph Winter, dessen Name sich über dem Thor zum Gottesacker befindet (Kapitel V). 1606–1609 Kaspar Schmidt. 1609–1619 Kilian Goldstein, derselbe hat als Hallenbergischer Beamter den Permutationsvertrag von Benshausen mit unterschrieben.

Hessen-Kasselsche Amtschultheiße und kurfürstliche Amtmänner (1619–1866).

1619–1627 Justus Eckhardt, erster hessischer Amtschultheiß, wohnte auf Hallenberg.

1627–1634 Johannes Simon.

1634–1647 Paulus Riedtmüller, Hessen-Darmstädtischer Amtschultheiß während der Pfandherrschaft (1627–46). Derselbe wurde 1647 von Hessen-Kassel entlassen, weil er diese Regierung nicht anerkennen wollte, und

*) Vom 31. August bis 2. September wurde es gerichtet. Vermacher, Näherfüller, Springfüller Bespannte mußten das Holz zum Frohn fahren, Hergeser 6000 Ziegeln.

1647–1664 durch Vincent Zielfelder ersetzt. Dieser verließ die Hallenburg und nahm die Amtswohnung in dem damaligen Jagdhaus, das neben dem heutigen Amtshaus lag. Diesem folgte sein Sohn

1664–1682 Hermann Zielfelder,

1682–1718 Adam von Jossa, vorher Küchenschreiber der Landgräfin Hedwig Sophie, die ihn während ihrer Wittum-Herrschaft hierher setzte, starb 1718, nachdem er 35 Jahre hier verwaltet hatte, als der letzte seiner aus Schlesien stammenden Familie.

1718–1719 Johann Hermann Hüstedt; war Adjunkt bei v. Jossa und vom Oberrentmeister Waldenberger nach Jossas Tode bestellt. Krankheits halber mußte er seine Stellung aufgeben und starb auch bald darauf.

1719–1722 Jakob Hemmling.

1722–1748 Justus Eckhart Zufall aus Wahlershausen bei Kassel. Bei Bestellung dieses und der folgenden Amtschultheiße wurde jedesmal der »Zwölferstuhl« (Kapitel IV) befragt, ob sie etwas erhebliches gegen die Wahl einzumenden hätten; ein während seiner langen Amtirung beliebt gewordener Beamter. Großartige Leichenfeier.

1749–1756 Johann Herrmann Fleischhut, vom König von Schweden, Landgraf von Hessen, nach Patent vom 9. Dezember 1748 angestellt.

1756–1763 Johann Heinrich Baur aus Morfchen. Hat sich des »Gemeinen Wesens« sehr angenommen, dagegen den Zwölfern »die Zehrung nicht gezöhnt.«

1763–1775 Franz Nicolaus Kraut aus Marsfeld. Dieser führte einen langen Streit mit den Zwölfern, der damit endete, daß statt zwölf nur sechs »Gemeindevorgesetzte« gewählt wurden, doch wurde er selbst »gewisser Umstände halber« seines Amtes durch Hofgerichtsrath Richter entsetzt. In weiterer Folge dieser Wirren wurden die vier Gemeindeämter verpachtet, zwei Bürger, aber nicht aus den Vorgesetzten, dem Landrath zur Wahl als Schultheiß von der Gemeinde vorgeschlagen und seit 1773 ein »bloßer Richter« hierher gesetzt. Kraut war auch Bergrichter (Kapitel IV). In diese Zeit fällt die Vereinigung des Amtes Hallenberg mit dem Oberamt zu Schmalkalden und Oberschultheiß Henkel von Schmalkalden der eigentliche Amtschultheiß von Hallenberg; derselbe detachirte

1775–1781 Assessor Keller, dem dann

1781–1783 Assessor Henkel folgte.

- 1783–1806 Faust aus Schenkensfeld, bis 1787 noch Assessor, der den Titel »Amtmann« erhielt (1791).
 1806–1814 Hartert; dieser wurde auch zum Friedensrichter des Kantons Hallenberg im Arrondissement Schmalkaden des Königreichs Westfalen bestellt.
 1815–1833 B. Schuchardt. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung wurde 1822 durch das ganze Land durchgeführt.
 Amt Hallenlberg war nun

Kurfürstliches Justizamt Steinbach-Hallenberg.

Der Richter erhielt den Titel »Amtmann«.
 1733–1836 Leschen. 1836–1839 Stern. 1840–1848 Thomas Scheffer. 1848–1851 Theodor Gagel. 1851–1856 Ludwig Pfaff. 1856–1860 Josef Winter. 1860–1862 Hartmann. 1863 bis 1870 Julius Fulda. Während dessen Amtirung fand die Einverleibung Kurheffens in Preußen statt; der hessische »Amtmann« wurde preussischer »Amtsrichter.«

Königlich Preussische Amtsrichter im Amtsgerichtsbezirk Steinbach-Hallenberg.

1870–1878 Christian Kind aus Fulda. 1878–1883 Wilhelm Böhm aus Hanau. Unter dessen Amtirung fand die Ausführung der deutschen Gerichtsorganisation vom Jahr 1879 statt. 1883–1886 Max Berner aus Berlin. 1886–1889 Robert Kleemann aus Berlin. 1889 bis heute Dr. Gustav Volgenau.

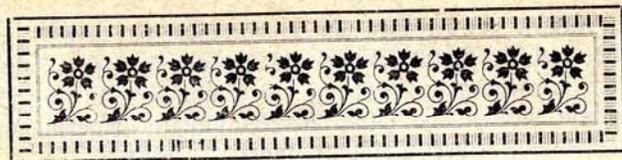
Gerichtsschreiber.

Als Gerichtsschreiber waren in diesem Jahrhundert angestellt: Pauli, Sekretär des Friedensrichters Hartert. 1814–1819 Fleischhuth, ferner: 1819–1821 Kordel. 1821–1837 Fritzen. 1837–1844 Berner. 1844–1851 Suth. 1851–1854 Löber. 1855–1866 Lieberknecht. 1866–1868 von Kieckell. 1868–1870 Giese. 1870–1881 Ischorlich. 1881–1887 Unterberg. 1887 bis heute Kohl.

Von Berner bis Giese waren die Gerichtsschreiber Juristen, und stand diesen hessischen »Aktuaren« die Richterlaufbahn offen.

Renterei zu Steinbach-Hallenberg.

Der selbständigen Renterei Steinbach-Hallenberg, 1830–1869, standen folgende Beamte als Rentmeister vor: 1830–1839 Kayser. 1839–1842 Brod. 1842–1849 Salzmann. 1850–1865 Kompf. 1866–1869 Dörffler.



IV.

Gemeindewesen und Erwerbsleben.

Erwerbsleben.



Das Amt Hallenberg (Amtsgerichtsbezirk Steinbach-Hallenberg) besteht heute aus dem Markt Flecken Steinbach-Hallenberg und den Dörfern Oberschönau, Unterschönau, Rotterode, Altersbach, Herges-Hallenberg, Springstille und Vermbach, mit einer Bevölkerung von über 7000 Einwohnern.

Steinbach-Hallenberg.

(Obersteinbach, Steinbach unter Hallenberg).

Der Markt Flecken liegt in einem engen Thale der an dem Schützenberg entspringenden Hasel,*) beherrscht durch die Ruine des Schlosses Hallenberg.

Das enge Thal brachte es mit sich, daß die Besiedelung sich in der Längsausdehnung mehr entwickelte, auch waren es ursprünglich zwei Ortschaften, Ober- und Untersteinbach, die frühzeitig jedoch zu einer Gemeinde sich verbanden. 1696 wurde der Ort als Markt Flecken erklärt.

*) Obwohl diese Bezeichnung hier zu Lande eine allgemeine ist, so findet man für diesen in die Werra sich ergießenden Zufluß in geographischen Karten die Bezeichnung »Schönau« bis zur Stadt Schwarza, von da ab bis zum Zusammenfluß bei Kloster Mohr, mit dem bei Suhl als Hasel entspringenden Zufluß »Schwarza«, von da ab bis zum Einfluß in die Werra »Hasel« nach dem stärkeren Zufluß so genannt.